

Kreis-Blatt.

Groß-Strehlitz, den 6. Mai 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Öffentliche Bekanntmachungen.

Remonte-Ankauf für 1904.

1. Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Oppeln die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.
28. Juli Kreuzburg 8 Uhr B., 30. Juli Zembowitz, Kreis Rosenberg, 8 Uhr B., 1. August Stubendorf, Kreis Groß-Strehlitz, 8 Uhr Vorm., 2. August Pleß (Hof der Domäne Schäditz) 7 Uhr B., 3. August Cosel 8 Uhr B.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Schnittung bar bezahlt.
3. Pferde mit Mängeln, die geschlechtlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopheugle erweisen. Die gefehlmäßige Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Strippensehen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkt ab verkürzt.
4. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
5. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, runde oderne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Klopffalfter von Leder oder Hans mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
6. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füßenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne zu verkürzen.
7. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 23. Februar 1904.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion. v. Dammig.

Wie § 33 des Reichsviehseuchengesetzes für die gefallenen oder getöteten, so schreiben § 9 des Fleischbeschaugesetzes und § 33 der Ausführungsbestimmungen A zu diesem Gesetze für die zum Genuß für Menschen geschlachteten Tiere, bei denen Milzbrand festgestellt wird, die unschädliche Beseitigung vor. Nicht getroffen wird durch diese Bestimmung dasjenige Fleisch, das nicht selbst von milzbrandkranken Tieren herrührt, sondern nur mit solchen Tieren oder ihrem Fleisch, ihrem Blut oder ihren Abfällen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen und dadurch mit Milzbrandkeimen verunreinigt ist. Während für das aus dem Auslande eingeführte Fleisch dieser Art, § 18 der Ausführungsbestimmungen D, zum Fleischbeschaugesetz im Absatz 1 unter I. A, ebenfalls die unschädliche Beseitigung vorseht, fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift für das im Inlande geschlachtete Fleisch. Die Heranziehung der Ziffern 17—19 des § 35 der Ausführungsbestimmungen A, die sich auf die Behandlung verunreinigten Fleisches beziehen, würde nur einen unvollkommenen Notbehelf abgeben. Es muß daher auf § 27 des Reichsviehseuchengesetzes zurückgegriffen werden, der es gestattet, die Unschädlichmachung oder unschädliche Beseitigung aller Gegenstände anzuordnen, die mit seuchekranken oder seucheverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind. Auf die Anwendung dieser Bestimmung wird es namentlich dann ankommen, wenn ein nicht rechtzeitig als milzbrandkrank erkanntes Tier mit anderen Tieren zusammen geschlachtet wird, was z. B. in öffentlichen Schlachthäusern auch bei Anwendung größtmöglicher Vorkehrung nicht immer zu vermeiden sein wird, und tatsächlich kürzlich vorgekommen ist. Das mit lebenden und virulenten Milzbrandbazillen durchsetzte Blut und Fleisch des kranken Tieres wird in solchen Fällen gewöhnlich nicht nur die Schlachtstelle besudeln, sondern auch die Kleider, die Arme und Hände der Schlächter, ferner die zum Schlachten benutzten Werkzeuge und Geräte sowie die Lappen injizieren, mit denen das nach dem Abziehen der Haut aus den durchschnittenen Unterhandvenen hervortretende Blut abgewischt zu werden pflegt. Die Milzbrandkeime können dann weiter auf die Tiere übertragen werden, die in denselben Räumen, von denselben Personen oder mit denselben Geräten geschlachtet, zugerichtet oder anbewahrt werden. Durch die gebrauchten Instrumente und die mit ihnen handhabenden Personen und durch die Berührung mit dem Erdboden, den Wänden und den Teilen des kranken Tieres können die Keime nicht nur an der Oberfläche und an den Stichstellen und Schnittflächen, sondern auch an beliebigen anderen Stellen der gesunden Tierkörper abgesetzt werden. Überall wohin der Krankheitsstoff übertragen ist, findet eine Vermehrung der Bakterien und unter günstigen Verhältnissen auch die Bildung von Milzbrandsporen statt.

Unter diesen Umständen müssen alle Fleischteile und Abfälle, die mit milzbrandkranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Fleisch oder Abfällen in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind, als gefährlich behandelt

werden. Es ist daher in erster Linie ihre unschädliche Beseitigung nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften vorzunehmen. (vergl. §§ 11 fg. der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und § 45 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz.)

Die zum Schlachten benutzten Werkzeuge und Gerätschaften sind vorschriftsmäßig zu desinfizieren, ebenso die Räumlichkeiten, in denen die Schlachtung vor sich gegangen oder das Fleisch zugerichtet oder aufbewahrt ist. Endlich unterliegen der Desinfektion auch die Kleidungsstücke der Schlächter, wie sich auch diese selbst einer sorgfältigen Reinigung ihrer unbedeckten Körpertheile zu unterziehen haben.

Die völlige Vernichtung **alles** möglicherweise infizierten Fleisches im Wege der unschädlichen Beseitigung kann indes namentlich dann zu schweren Härten führen, wenn, wie es in großen Schlachthöfen der Fall sein kann, eine größere Zahl gesunder Tiere mit dem kranken Tiere zusammen geschlachtet und bergerecht worden ist. In solchen Fällen erscheint ein milderes Vorgehen erwünscht und zulässig, jedoch nur für die oberflächlich mit Milchbrandkeimen verunreinigten Tierkörper oder Fleischteile und auch für diese nur dann, wenn die Keime zuverlässig abgetötet sind. Dies läßt sich durch eine Durchdampfung gemäß § 39 Nr. 3 der Ausführungsbestimmungen A zum Fleischbeschaugesetz erreichen, bei deren vorschriftsmäßiger Ausführung der strömende Dampf von 100° C 2½ Stunden auf die Oberfläche des Fleisches einwirkt, während Milchbrandsporen bereits nach 20 Minuten und Keime noch weit früher zu Grunde gehen. Derartig behandeltes Fleisch erscheint zum menschlichen Genuß geeignet und wird wie bedingt taugliches brauchbar gemachtes Fleisch (vergl. §§ 10 und 11 des Fleischbeschaugesetzes) unter Declaration pp. in den Verkehr gebracht werden. Überflächlich bedampfte Häute können dadurch desinfiziert werden, daß sie drei Tage lang in einprozentiges Sublimatwasser gelegt werden. Wo alle diese Maßnahmen nicht durchaus zuverlässig ausgeführt werden können, wird stets eine unschädliche Beseitigung eintreten müssen.

Bei der Behandlung von Fleisch, das mit Milchbrandkeimen verunreinigt ist, ist wegen der Gefahr der Uebertragung des Milchbrandes auf Menschen besondere Vorsicht anzuwenden. Personen mit Verletzungen an den unbedeckten Körpertheilen, namentlich den Händen, sind zu solcher Arbeit nicht zu verwenden. Nach Möglichkeit sind kräftige Gabeln nach dem Muster von Heugabeln zu benutzen; wo aber eine Berührung des Fleisches mit den Händen nicht umgangen werden kann, sind diese möglichst mit Handschuhen aus Leder oder starkem Zeug zu bekleiden.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 21. März 1904.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

J. A. gez. Förster.

Der Minister, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Sterneberg.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis mit der Verlangung an die Kreispolizeibehörden, dafür zu sorgen, daß vorkommenden Falles nach vorstehender Anweisung verfahren wird.

Groß-Strehlik, den 28. April 1904.

Die auf dem Kreistage vom 28. April 1904 gefaßten Beschlüsse mache ich gemäß § 125 der Kreisordnung hierdurch öffentlich bekannt.

1. Dem Kreistage wurden die Verhandlungen pp. über die im November v. Js. gemäß § 108 der Kreisordnung vorgenommenen Ergänzungswahlen der Kreisstagsabgeordneten vorgelegt.

Der Kreistag hatte gegen die Wahlen nichts zu erinnern und erklärte dieselben für gültig.

Die neu- bzw. wiedergewählten Kreisstagsabgeordneten wurden demnächst, soweit sie anwesend waren, durch den Vorsitzenden in die Verammlung eingeführt.

2. Zum stellvertretenden Mitgliede der Einkommensteuer-Berantlagungs-Kommission wurde der Fabrikbesitzer Louis Prantel in Groß-Strehlik wiedergewählt.

3. In die Kommission zur Revision der Rechnung der Kreiskommunalkasse pro 1903 wurden der Kreisdeputirte, Rittergutsbesitzer, Königlich-Deconomierat Madelung auf Sacrau und der Fabrikbesitzer Louis Prantel zu Groß-Strehlik durch Zufall gewählt.

4. Als Vertrauensmänner zu den bei den Amtsgerichten in Groß-Strehlik, Ujest, Leschnitz und Krappitz zusammen tretenden Ausschüssen für das Jahr 1904 in Gemäßheit des § 40 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 35 des Ausführungsgesetzes zu demselben wurden durch Zufall gewählt und zwar für das

Amtsgericht Groß-Strehlik

Fabrikbesitzer Louis Prantel zu Groß-Strehlik, Forstwart Guitz zu Eichhorst, Amtsvorsteher-Stellvertreter Primer zu Schloß Groß-Strehlik, Rittergutsbesitzer Graf Alfred von Strachwitz auf Schimichow, Rittergutspächter Bieler zu Himmelwitz, Rittergutsbesitzer Krieh zu Nieder-Ullguth, Rentmeister Beck zu Mottinik.

Amtsgericht Ujest

Bürgermeister Tschanner zu Ujest, Stadthalter Ventel zu Ujest, Fürstlicher Oberforstmeister Niedel zu Schloß Ujest, Gasshansbesitzer Mendla zu Saleche, Gemeindevorsteher Wiesel in Alt-Ujest, Bauer Johann Matuschek II zu Kaltwasser, Wirtschaftsinспекtor Bauer zu Kaltwasser.

Amtsgericht Leschnitz

Graf Velsch-Duc auf Deschowitz, Bürgermeister Thielmann zu Leschnitz, Apotheker Fiebig zu Leschnitz, Wirtschaftsinспекtor Melzig zu Rosowadze, Fabrikdirektor Wächter zu Rosowadze, Güterdirektor Schwarz zu Byssofa, Oberförster Gabriel zu Zyroma.

Amtsgericht Krappitz

Rittergutsbesitzer Reil auf Chorulla, Amtsvorsteher Casties zu Bogolin, Gemeindevorsteher Zechlik zu Bogolin.

5. Als stellvertretendes Mitglied der Dengst-Körungs-Kommission an Stelle des verzogenen Rittergutspächters Bieler zu Saleche wurde der Güter-Direktor Dietrich in Schloß Groß-Strehlik durch Zufall gewählt.

6. Der Kreistag beschließt, Gemeinde- und Gutsbezirk Oberwitz, welche zur Zeit je einen Schiedsmannsbezirk bilden, zu einem Schiedsmannsbezirk „A 11“ zu vereinigen.

7. Die Wahl von Schiedsmännern und Schiedsmannstellvertretern wurde wie folgt, vollzogen: Es wurden gewählt:

- für den Bezirk A 31: Gaitshausbesitzer Vincent Mendla in Salescha zum Schiedsmannstellvertreter,
- für den Bezirk B 2: Hauptlehrer Cipra in Schironowitz zum Schiedsmann und Förster Polloczel in Balzarowitz zum Schiedsmannstellvertreter,
- für den Bezirk B 16: Hauptlehrer Anlot in Kadlub zum Schiedsmann und Oberförster Fehntner ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter,
- für den Bezirk A 11: Lehrer Smolarczyk in Oberwitz zum Schiedsmann und der Schneidermeister Peter Nowak ebendasselbst zum Schiedsmannstellvertreter.

8. Der Kreistag beschließt, in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Kadlub den Rentmeister Gomolla zu Kosmierka und den Oberförster Fehntner zu Kadlub aufzunehmen.

9. Der Kreistag beschließt, den Majoratsbesitzer Grafen von Strachwitz auf Groß-Stein von Neuem in die Vorschlagsliste der zum Amtsvorsteher und Amtsvorsteherstellvertreter geeigneten Personen im Amtsbezirk Groß-Stein aufzunehmen.

Die Beschlüsse zu 1 bis 9 wurden einstimmig gefaßt.

10. Die vorgelegte Steuerordnung betreffend die Erhebung einer Kreis Hundesteuer wurde mit 15 gegen 10 Stimmen angenommen.

11. Über den Revisionsbefund der Kreisfiskalkassenrechnung pro 1902 erstattete die Revisionskommission Bericht.

Auf den Antrag der Kommission beschloß der Kreistag einstimmig, dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen und die Rechnung

in Einnahme auf	189 989,69	Mark
in Ausgabe auf	150 550,82	„
und im Bestande auf	39 438,87	Mark

festzusetzen.

12. Der Kreistag beschließt einstimmig, dem Kreisparfassen-Kontroleur Klein anstatt der nach dem Anstellungsvertrage am 1. Juli 1904 fälligen Alterszulage von 150 Mark eine solche von 200 Mark am 1. April cr. zu bewilligen.

13. Sodann wurde der von dem Kreisauschusse entworfene Kreisshaushaltsplan pro 1904 und der Verwaltungsbericht für 1903 zur Beschluß gefaßt.

Demnach wurde der Kreisshaushaltsetat pro 1904 in Einnahme und Ausgabe auf 142 000 Mark einstimmig festgelegt.

14. Der Antrag des Kreisauschusses über die Verwendung der verfügbaren Zinsüberschüsse der Kreisparfassen aus dem Jahre 1903 in Höhe von 9520,18 Mark zu gemeinnützigen bezw. solchen Zwecken, durch welche die Leistungsfähigkeit des Kreisverbandes gehoben wird, wurde einstimmig zum Beschluß erhoben.

Groß-Strehlitz, den 28. April 1904.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die im Amtsblatt der königl. Regierung pro 1904 St. 17 abgedruckten allgemeinen Vorschriften über die Gefangenen-Sammeltransporte hiermit noch besonders aufmerksam. Diese Bestimmungen treten am 1. Mai in Kraft. Vor diesem Zeitpunkt ab werden außer den in den Provinzen Schlesien und Polen bereits bestehenden Gefangenen-Sammeltransporten solche auch in den Provinzen Pommern, Sachsen, Brandenburg, Posen-Russau, Hannover und Schleswig-Holstein eingerichtet werden. Die vom 1. Mai ab gültigen Jagdpläne nebst Ueberlichtsarten werden den Ortspolizeibehörden demnächst zugehen.

Groß-Strehlitz den 28. April 1904.

Die Magistrate von Groß-Strehlitz und Lehnitz, sowie die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises erlaube ich die Rekrutierungsstammrolle des Jahrganges 1885 unter Beachtung des § 46 1 bis 6 der Wehrordnung vom 22. Juli 1901 anzufertigen und versehen mit einem festen Umschlage einzureichen. Die Spalten 5a, b und c sowie 6a und b der Stammrolle sind soweit möglich auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch, polnisch und deutsch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form n. (polnisch) p. und d. (polnisch und deutsch) oder d. (deutsch) geheißen. Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärpflichtigen gemäß der nachstehenden Anweisung entsprechend auszufüllen. Unter dem Stande ist anzugeben, ob der Mann pferdekundig ist.

Mit der Stammrolle sind vorzulegen:

1. Die Geburtsliste des Jahrganges 1885.
2. Die Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle, Auszüge aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen Mannschaften dieses Jahrganges.
3. Für gemütskrante, blödsinnige, Krüppel usw. sind Atteste beizufügen. Kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist eine Bescheinigung vom Guts- oder Gemeindevorsteher und Amtsvorsteher anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. Für Militärpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 No. 6 der Wehrordnung beizubringen.

Anweisung für die Gemeindevorsteher.

1. Bei Ausfüllung der Spalte 3 der Rekrutierungsstammrolle (Muster 6 zu §§ 46, 47 und 48 der Wehrordnung) ist

künftig der hauptsächlich oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen (z. B. landwirtschaftlicher Tagelöhner, Bädereigelle, Cigarrenarbeiter, Handlungsfreisender usw.). Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenige Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie händig oder meistens arbeiten (ob in Landwirtschaft, bei Forst, Garten, Bau, Eisenbahn, Chauffee-Fahrer, Kanalarbeiten usw.).

2. Dabei ist derjenige Beruf anzugeben, welcher seit Verlassen der Schule die längste Zeit hindurch ausgeübt wurde. Wer beispielsweise mehrere Jahre hindurch in der Landwirtschaft beschäftigt und nur das letzte Jahr oder die letzten Monate als Handwerkergehilfe oder Fabrikarbeiter tätig war, ist mit der ersteren, nicht mit der letzteren Beschäftigung nachzuweisen.

Groß-Strehlitz, den 4. Mai 1904.

Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Diensträume des Kgl. Landratsamtes, des Kreis-Ausschusses, der Kreis-Kommunal- und Kreis-Sparkasse am Sonnabend den 7. d. Mts. geschlossen bleiben.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1904.

Die **Dampfkesselbesitzer** werden darauf aufmerksam gemacht, daß alle Dampfkessel und Dampfpfässer dem zuständigen Dampfkesselüberwachungsverein zu **Oppeln** angemeldet sein müssen und daß insbesondere auch die Ortspolizeibehörden von der beabsichtigten Inbetriebsetzung einer Lokomobile an einem neuen Verwendungsorte in Kenntnis zu setzen sind. Im übrigen wird auf die Bestimmungen des § 43 der Kesselanweisung vom 9. März 1900 verwiesen.

Groß-Strehlitz, den 23. April 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt Stück 18. pro 1903 Seite 130 Nr. 4. bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Arbeiter Johann Gustav Bluschke ermittelt ist.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Kreisblatt pro 1903 Stück 7 No. 16 Seite 44 und Stück 21 No. 23 Seite 158 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden u. Gendarmen des Kreises, daß der Heinrich Brandes u. der Wilhelm Sauthard ermittelt sind.

Groß-Strehlitz, den 27. April 1904.

Bestätigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln der I. Lehrer Julius Hiller in Krempa als Schiedsman für den Bezirk 28.

Groß-Strehlitz, den 3. Mai 1904.

Bestätigt die Wiederwahl des Revisors Peter Ruzit in Zawadzki zum Gemeindevorsteher, sowie des Rentanten Heinrich Mauefel, des Gasthauspächters Ludwig Pawliczek und des Spediteurs Josef Mohr ebendasselbst zu Schöffen der Gemeinde Zawadzki.

Groß-Strehlitz, den 27. April 1904.

Bestätigt der Kolonist Franz Schietzi in Petergrätz als Gemeinde-Exekutor für die Gemeinde Petersgrätz

Groß-Strehlitz, den 27. April 1904.

Bestätigt der Häusler Konstantin Nowotny aus Gonschiorowitz als Gemeinde-Exekutor für die Gemeinde Gonschiorowitz.

Groß-Strehlitz, den 26. April 1904.

Der königliche Landrat. von Alten.

Die **Magistrate und Amts-Verwaltungen** werden unter Hinweis auf § 14 der Kreisordnung ersucht, binnen 3 Wochen anzuzeigen, welche Forensen und juristische Personen in ihren Bezirken vorhanden sind und welches Einkommen dieselben aus dem Grundeigentum, Gewerbe pp. nach dem Durchschnitt der drei letzten Rechnungsjahre bezogen haben.

Die Berechnung bezw. Schätzung dieser Einkommen hat mit größter Sorgfalt zu geschehen, da sie der Verteilung der Kreisabgaben zu Grunde gelegt werden.

Groß-Strehlitz, den 2. Mai 1904.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem das Erlöschen der Schweinepeste im Gehöft des Häuslers Marzellan Student zu Bierchlesch thierärztlich hiermit angehoben und die Desinfektion vorchristlichsmäßig ausgeführt worden ist, werden die angeordneten Spermaßregeln

Bierchlesch, den 3. Mai 1904.

Der Amtsvorsteher.

Infolge eines Tollwutfalles in Raschau wird hiermit die Hundesperre für den Amtsbezirk Stubendorf bis 20. Juli ex. verflügt.

Stubendorf, den 30. April 1904.

Der Amtsvorstand.

In Gemäßheit des § 129 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 veröffentliche ich nachstehend einen Auszug von der von dem Kreiskommunalkassen-Rendanten gelegten und am 28. April 1904 von dem Kreisratge besorgten Rechnung der Kreiskommunalkasse pro 1903.

A. Ausgabe.

1. Deficit aus dem Vorjahre	75,03 M.
2. Kreisdotationsfonds	16580,92 "
3. Kreiscommissionen	497,70 "
4. Kreiskommunal- und Kreispartafasse	6278,05 "
5. Kreiskaufleute	32089,78 "
6. Kosten der Unfallversicherung und Beitrag des Kreises zu den Unfallversicherungskosten der bei Regiebauern beschäftigten Personen	240,00 M.
7. Haftpflichtversicherung	50,85 "
8. Kreisverwaltungsgebäude	1465,96 "
9. Kreisblatt	250,00 "
10. Kreislagarett	2921,74 "
10a. Choleraquarantäne	30,00 "
11. Ausführung des Impfgeldscheits	2265,92 "
12. Hebammen-Unterstützung	1251,28 "
13. Veterinärwesen	400,00 "
14. Jagdweine	15,00 "
15. Unterstützungen	5007,75 "
16. Kreis schulden	14162,50 "
17. Kapitalanlagen	20000,00 "
18. Provinzial- und Landarmen-Verband	35777,05 "
19. Kreisbeihilfe zu den Kosten für Verwahrung pp. hilfsbedürftiger Geisteskranker uvm.	6683,68 "
20. Betriebsfonds zur Disposition des Kreis Ausschusses	—, — M.

Groß-Strechlig, den 19. April 1904.

21. Kosten der Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes	1194,90 "
22. Unvorhergesehene Ausgaben	3182,71 "
23. Außerordentliche Ausgaben	150,00 "
Summa der Ausgabe	150550,82 "

B. Einnahme.

1. Ueberschuß aus dem Vorjahre	29435,35 M.
2. Kreisdotationsfonds	20140,20 "
3. Kreiskommunal- und Kreispartafasse	5328,54 "
4. Kreiskaufleute	22596,92 "
5. Kreisverwaltungsgebäude	1060,00 "
6. Kreisblatt	—, — "
7. Kreislagarett	1613,70 "
8. Impfgeldscheine	6,00 "
9. Jagdgeldweine	2541,00 "
10. Strafgelder	—, — "
11. Zinsen von Kapitalien	3215,43 "
12. An zurückgezahlten Kapitalien	—, — "
13. Betriebssteuer	3490,00 "
14. Unvorhergesehene Einnahmen	240,45 "
15. Außerordentliche Einnahmen	20262,65 "
16. Kreisabgaben	80059,45 "
Summa der Einnahme	189989,69 "
" " Ausgabe	150550,82 "
Bestand	39438,87 "

Der Kreis Ausschuss.

Freiwillige Invaliden-Versicherung.

I. Wer ist zur freiwilligen Versicherung berechtigt?

A) Folgende Personen können in die freiwillige Versicherung eintreten (Selbstversicherung), aber nur, solange sie das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten haben:

1. Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst (Vorgehalt und Naturalien) mindestens 2000 M., aber nicht mehr als 3000 M. beträgt, d. i. Personen, welche eine beachtliche oder leitende Stellung in einem Betriebe einnehmen, also Ortsverwalter, Inspektoren, Rentmeister, Brennerei-Verwalter, Pögelmeister, Wirtschaftsbearbeiter, Forstbeamte, Obersteiger, Steiger, Hüttenmeister, Schichtmeister, Bureau-Vorsteher bei einem Nichtsanzwal, einer einget. Genossenschaft, einer Privatpartafasse usw.
2. Werkmeister und Techniker, welche ein jährliches Gehalt von mindestens 2000 M., aber nicht mehr als 3000 M. beziehen, also auch Ingenieure, Zeichner, namentlich Bauingenieur, Elektriker, Chemiker usw.
3. Handlungsgeschäften, deren jährliches Gehalt den Betrag von mindestens 2000 M. erreicht, aber den Betrag von 3000 M. nicht überschreitet, also Kassierer, Buchhalter, Reisende, Korrespondenten, Verkäufer usw.
4. Sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, sofern ihr jährliches Gehalt mindestens 2000 M., aber nicht mehr als 3000 M. beträgt; hierzu gehören hauptsächlich die mittleren Beamten in öffentlichen Verwaltungen (ausgenommen sind die mit Pensionsanswartschaft angestellten Beamten) und in privaten Betrieben jeder Art, sowie im Haushalt, also das eigentliche Bureaupersonal (Expediten, Registratoren, Stakulanten), Kassenbeamte, Rendanten, Küster, Sekretäre der Berufs-genossenschaftlichen und Krankenvereine, Verwalter von Stiftungen, Hausväter von Wohlthätigkeitsanstalten und Rettungshäusern, ferner Privatsekretäre, Gesellschaftsreferenten, Nepräsentantinnen, Kassandam usw.
5. Lehrer (Lehrerinnen) und Erzieher (Erzieherinnen), sofern sie nicht mit Pensionsanswartschaft an öffentlichen Schulen oder Anstalten angestellt sind und sofern ihr Jahresarbeitsverdienst mindestens 2000 M., aber nicht mehr als 3000 M. beträgt, also Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen, Handelschulen, Bergeschulen, Akkadenschulen, an einem Militär-Pädagogium usw., ferner Hauslehrer, Musiklehrer, Sprachlehrer usw., auch wenn es sich um gerwerbemäßiges Stundengeben in der eigenen Wohnung des Lehrers handelt.
6. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, sofern sie in der Regel nicht mehr als 2 versicherungspflichtige Lohnarbeiter (Minder und sonstige nur gegen freien Unterhalt beschäftigte Personen gehören also nicht hierzu) beschäftigen, also Landwirte, Bauern, Stellensbesitzer, Bäcker, Kaufleute, selbständige Handwerker, Krämer, Handelsleute, Danzler, Gast- und Schenkwirte, Besitzer von Lohnfuhrwerken, selbständige Kranken-(Wochen-) pflegerinnen und Krankenwärter, Hebammen, in der eigenen Befahrung arbeitende Schneiderinnen,

Näherinnen, Strickerinnen, Plätterinnen, Wäscherinnen usw., selbständige Dienstmänner, Lohndiener, Boten, Kofferträger, Stiefelpaker usw., Fleischbechauer, Inhaber von Privatschulen, Musikinstituten usw.

Auch die Frauen der vorgenannten Gewerbetreibenden und Unternehmer können in die freiwillige Versicherung eintreten, wenn sie neben dem Manne in dem Betriebe tätig sind, wie dies in vielen landwirtschaftlichen, kaufmännischen und gewerblichen Betrieben der Fall ist.

7. Hausgewerbetreibende (mit Ausnahme derjenigen der Tabakfabrikation, sowie der Hausweber und Hauspuler, welche nach gesetzlicher Vorschrift flecken müssen), d. i. Personen, welche in eigener Beschaffung für andere Gewerbetreibende, (Kaufleute, Zäbranten) arbeiten, also die zahlreichen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen der Konfektions-Industrie, der Färberei, des Filzes, Handschuh-, Strohhut-, Schuhwaren- und Schirm-Fabrikation usw.
8. Personen, welche als Lohn für ihre Arbeit nur freien Unterhalt erhalten, und welche infolgedessen von der Versicherungspflicht ausgeschlossen sind, also Kinder, Anverwandte und sonstige Personen, welche in der Landwirtschaft, in kaufmännischen und gewerblichen Betrieben, oder auch im Haushalt nur gegen freien Unterhalt d. h. Essen, Kleidung und Wohnung beschäftigt werden, ferner Haushälter (Haushälterinnen), welche nur freie Wohnung erhalten, usw.
9. Personen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und infolgedessen von der Versicherungspflicht befreit sind, d. i. Personen, welche nur an einzelnen Tagen in der Woche wenige Stunden einer bezahlten Beschäftigung nachgehen, z. B. Handarbeitslehrerinnen, welche, wie dies häufig vorkommt, nur an 2 Tagen in der Woche je 1 oder 2 Stunden Unterricht erteilen.

B) Ferner sind zur freiwilligen Versicherung berechtigt diejenigen Personen, für welche bereits Marken geklebt sind, weil sie früher versicherungspflichtige Arbeiten verrichtet haben. Diese dürfen ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter Marken weiter kleben, solange sie dauernd oder vorübergehend die von ihnen früher verrichtete versicherungspflichtige Arbeit ausüben, gleichgültig, aus welchen Gründen Weiterversicherung.)

Da alle Rechte aus den früher geklebten Marken erlöschen, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren seit dem Ausstellungstage der Quittungskarte mindestens 20 Marken geklebt sind, so ist diese Weiterversicherung dringend zu empfehlen, namentlich solchen Gewerbetreibenden, also Landwirten, Kaufleuten, Handwerkern, Gastwirten usw., welche früher in abhängiger Stellung als Gesellen, Gehülften usw. tätig waren und sich dann selbständig gemacht haben, ferner weiblichen Personen, welche früher als Dienstmöten, Arbeiterinnen usw. in Stellung waren und durch Heirat aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind. Den weiblichen Versicherten ist also dringend anzurathen, sich im Falle der Verheirathung die Hälfte der bereits gezahlten Beiträge nicht zurückzahlen zu lassen, denn durch die Zurückzahlung dieser doch meist nur kleineren Beträge gehen die aus der Versicherung bereits erworbenen Rechte wieder völlig verloren, während durch die freiwillige Weiterversicherung bei nur geringen Opfern alle Rechte erhalten bleiben.

II. Wie wird der Eintritt in die freiwillige Versicherung bewirkt?

A) Wer in die Selbstversicherung eintreten will (vergl. oben I A) hat sich rechtzeitig, d. h. vor Vollendung des 40. Lebensjahres eine graue Quittungskarte bei der Ausgabestelle (in den Städten bei der Polizeiverwaltung, auf dem Lande bei dem Amts- oder Gemeindevorsteher), in deren Bezirk er seine Betriebsstätte (Werkstatt) oder in deren Ermangelung seinen Wohnort hat, ausstellen zu lassen (die Ausstellung der Karte verursacht keinerlei Kosten) und in diese Karte Marken, welche bei jeder Postanstalt (auch bei den Landbriefträgern) käuflich sind, einzukleben. Es ist freigestellt, Marken in beliebiger Höhe (Lohnklasse) zu kleben. Für jede Woche darf nur eine Wochen-Marke geklebt, und innerhalb von 2 Jahren seit Ausstellung der Karte müssen mindestens 40 Marken eingeklebt werden, weil sonst sämtliche Rechte aus der Versicherung erlöschen.

Die Selbstversicherung kann also schon mit einem Aufwande von jährlich 2,80 Mk. (20 Marken der 1. Lohnklasse) durchgeführt werden.

B) Wer sich freiwillig weiterversichern will (vergl. oben I B), hat in die früher benutzte oder in eine ungetauichte Quittungskarte Marken einzukleben. Ueber die Lohnklasse und die Höchstzahl der einzuklebenden Marken gilt dasselbe, wie bei der Selbstversicherung (s. oben unter II A); zur Aufrechterhaltung aller Rechte aus der Versicherung genügt es hier aber, wenn innerhalb von 2 Jahren seit Ausstellung der Karte mindestens 20 Marken geklebt werden. Bei der freiwilligen Weiterversicherung können also alle Unrechte durch Einkleben von jährlich 10 Marken zu 14 Pf. d. i. durch eine jährliche Ausgabe von nur 1,40 Mk. erhalten werden.

III. Welche Vorteile gewährt die freiwillige Versicherung?

1. Invalidenrente: Vielfach ist in den beteiligten, namentlich ländlichen Kreisen die Ansicht verbreitet, daß es zwecklos sei, sich zu versichern, weil man das 70. Lebensjahr nicht erreichen und deshalb keinen Vorteil von der Versicherung haben werde. Diese Auffassung ist durchaus irrig; denn das wichtigste Recht, welches aus der Versicherung entsteht, ist nicht der Anspruch auf Altersrente, sondern der Anspruch auf Invalidenrente.

Die Invalidenrente wird ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die Erwerbsunfähigkeit des Versicherten dauernd und ununterbrochen während mindestens 26 Wochen auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist. Voraussetzung für die Bewilligung ist jedoch,

a) daß im Falle der Selbstversicherung (siehe oben unter I A) mindestens für 500 Wochen Marken geklebt sind.

Bei der Selbstversicherung beträgt hiernach die niedrigste Rente, die also nach Einkleben von 500 Marken d. h. — wenn in jeder Woche seit Beginn der Versicherung 1 Marke geklebt wird — nach Ablauf von noch nicht ganz 10 Jahren bei eintretender Invalidität gezahlt wird: wenn Marken I. Lohnklasse zu 14 Pf. geklebt sind:

125,40 Mk. jährlich, wenn Marken II. Lohnklasse zu 20 Pf. geleistet sind; 150.— Mk. jährlich, wenn Marken III. Lohnklasse zu 24 Pf. geleistet sind; 170,40 Mk. jährlich, wenn Marken IV. Lohnklasse zu 30 Pf. geleistet sind; 190,20 Mk. jährlich, wenn Marken V. Lohnklasse zu 36 Pf. geleistet sind; 210.— Mk. jährlich.

Demgegenüber hat der Rentenempfänger im Laufe von 10 Jahren insgesamt nur Folgendes für seine Versicherung bezahlt: beim Ableben von Marken I. Lohnklasse 70 Mk., bei Ableben von Marken II. Lohnklasse 100 Mk., beim Ableben von Marken III. Lohnklasse 120 Mk., beim Ableben von Marken IV. Lohnklasse 150 Mk., beim Ableben von Marken V. Lohnklasse 180 Mk.

b) Im Falle der freiwilligen Weiterversicherung (siehe oben unter I B) ist die Bewilligung der Invalidenrente davon abhängig, daß bereits auf Grund der früher angestrebten versicherungspflichtigen Beschäftigung für mindestens 100 Wochen und alsdann freiwillig mindestens noch für weitere 100 Wochen Marken geleistet sind.

Bei der freiwilligen Weiterversicherung beträgt hiernach die niedrigste Rente, die also nach Ablauf von noch nicht ganz 2 Jahren seit Beginn der freiwilligen Beitragsleistung (vorausgesetzt, daß seit diesem Zeitpunkt in jeder Woche 1 Marke geleistet wird) bei eintretender Invalidität gezahlt wird: wenn Marken I. Lohnklasse geleistet sind: 116,40 Mk. jährlich, wenn Marken II. Lohnklasse geleistet sind: 122,40 Mk. jährlich, wenn Marken III. Lohnklasse geleistet sind: 126.— Mk. jährlich, wenn Marken IV. Lohnklasse geleistet sind: 130,20 Mk. jährlich, wenn Marken V. Lohnklasse geleistet sind: 134,40 Mk. jährlich.

Dem gegenüber hat der Renten-Empfänger im Laufe von 4 Jahren nur Folgendes für seine Versicherung bezahlt:

	100 Beiträge halt. im Werte von:	100 Marken im Werte von:	Insgesamt also:
beim Ableben von Marken I. Klasse	7 Mark	14 Mark	21 Mark
" " " " II. "	10 "	20 "	30 "
" " " " III. "	12 "	24 "	36 "
" " " " IV. "	15 "	30 "	45 "
" " " " V. "	18 "	36 "	54 "

Der Renten-Empfänger hat also sowohl bei der Selbstversicherung wie bei der freiwilligen Weiterversicherung seine Einzahlungen schon im ersten Jahre der Rentenzahlung zurückerhalten.

Die oben angegebenen niedrigsten Beträge der Invaliden-Rente erhöhen sich mit jeder weiter, d. h. über die vorgeschriebene Mindestzahl hinaus, gelebten Marke, und zwar in Lohnklasse I um 3 Pf., in Lohnklasse II um 6 Pf., in Lohnklasse III um 8 Pf., in Lohnklasse IV um 10 Pf., in Lohnklasse V um 12 Pf.

2. Heilverfahren. Wichtig sind auch die Vorteile, welche den Versicherten bei Erkrankungen unter nachstehenden Voraussetzungen von der Versicherungsanstalt gewährt werden können:

Sofern nämlich als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu befürchten ist und die Erkrankung sichere Aussicht auf Wiederherstellung in absehbarer Zeit bietet, kann die Versicherungsanstalt für den erkrankten Versicherten das Heilverfahren — in geeigneten Fällen durch seine Unterbringung in ein Sanatorium — übernehmen. Dieses Heilverfahren ist mit keinerlei Kosten für den Erkrankten verbunden die Versicherungsanstalt zahlt sogar seinen Angehörigen deren Unterhalt; dieser bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, eine fortlaufende Unterstützung.

3. Altersrente. Wenn der Versicherte das 70. Lebensjahr erreicht hat, so kann er die Gewährung der Altersrente beantragen. Voraussetzung für die Bewilligung ist hier, daß für mindestens 1200 Wochen Marken geleistet sind.

Die Altersrente beträgt: wenn Marken der I. Lohnklasse geleistet sind: 110,40 Mk. jährlich, wenn Marken der II. Lohnklasse geleistet sind: 140,40 Mk. jährlich, wenn Marken der III. Lohnklasse geleistet sind: 170,40 Mk. jährlich, wenn Marken der IV. Lohnklasse geleistet sind: 200,40 Mk. jährlich, wenn Marken der V. Lohnklasse geleistet sind: 230,40 Mk. jährlich.

4. Rückerstattung der eingezahlten Beiträge. Wenn ein Versicherter stirbt, bevor er in den Genuß einer Rente gelangt ist, so findet die für die Versicherung bezahlten Beiträge für die Familie nicht verloren; die Hälfte der bezahlten Beiträge wird vielmehr, sofern mindestens für 200 Wochen Marken geleistet sind.

a) beim Tode eines männlichen Versicherten an die hinterlassene Witwe oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, an die hinterlassenen ehelichen Kinder unter 15 Jahren,

b) beim Tode einer weiblichen Versicherten an die hinterlassenen väterlichen Kinder unter 15 Jahren zurückgezahlt.

Bei den bedeutenden Vorteilen, welche hiernach die freiwillige Versicherung bietet kann der Eintritt in die Selbstversicherung bezw. die freiwillige Fortsetzung der Versicherung den hierzu Berechtigten nicht dringend genug empfohlen werden; namentlich ist den zahlreichen kleinen Gewerbetreibenden und Betriebsunternehmern, sowie den Hausgewerbetreibenden mit Rücksicht auf die ungünstige wirtschaftliche Lage, in der sie sich meist befinden, weil ihre eigene Arbeitskraft die einzige Grundlage für den Lebensunterhalt der gesamten Familie bildet, dringend anzuraten, sich die Segnungen des Invalidenversicherungsgesetzes durch verhältnismäßig geringe eigene Leistungen zu verschaffen.

Breslau, den 19. April 1904.

Landesversicherungsanstalt Schlesien. J. L. Rood.

Bekanntmachung.

Der Knecht Pius Luboich in Dollna wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen demselben daher weder geistige Getränke verabreicht, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden:

Gast- und Schankwirte, welche der Anordnung zuwiderhandeln, werden gemäß § 3 und 11 der Polizeiverordnung vom 7. Oktober 1901 mit Geldstrafe bis zu 60 M. entsprechender Haft oder Concessionsentziehung bestraft.

Schloß Groß-Strehlitz, den 29. April 1904.

Der Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesiens belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
- III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittiert oder garantirt, oder welche unter Aufsicht des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgehelt und fest verzinstlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgehelt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

- IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Nochtage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Falls diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 6. April 1904.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Bei einem Schweine des Gastwirts C. Janitz zu Klein-Stanisitz ist antzärtlich Rotlauf festgestellt und für dieses Gehört die Gehöftsperre angeordnet.

Colonowka, den 30. April 1904.

Der Amtsvorstand.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg		per 1 kg		per Schock									
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linien		Kartoffeln		Heu							
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.						
Groß-Strehlitz	Sächter	17	75	13	25	13	50	13	—	19	—	18	75	29	50	5	—	7	00	26	40	2	40	2	20
am 3. Mai 1904.	Niedriger	15	25	11	50	11	25	11	60	17	75	17	25	26	50	4	80	6	00	24	—	2	20	2	—
Wiesl	Sächter	17	75	13	25	13	50	13	00	—	—	—	—	—	—	6	00	8	00	26	40	2	40	2	60
am 29. April 1904.	Niedriger	15	25	11	60	11	25	11	60	—	—	—	—	—	—	5	10	6	00	24	—	2	30	2	20
Leisnig	Sächter	17	60	12	80	13	—	12	60	18	—	—	—	—	—	4	80	6	—	26	—	2	40	2	20
am 3. Mai 1904.	Niedriger	16	20	11	80	11	50	11	60	17	—	—	—	—	—	4	60	5	—	24	—	2	—	2	—

Anzeigen.

Verzichendes

Sabrikgebäude

möglichst am Wasser gelegen, mit eigenem Grundstückelets, mit bestehender elektrischer Kraftanlage oder Kraftschluß, Dampfheizung, Arbeiterzimmer etwa 1500 qm groß, auf längere Zeit

zu mieten

eventuell

zu kaufen

gewünscht. Offerten unter N. M. II, 955 an Rudolf Mosse, Frankfurt a. M.

Bekanntmachung.

Die neu geschaffene Stelle eines zweiten städtischen Ausschereis ist sofort zu besetzen.

Gehalt monatlich 50 Mark und freie Wohnung. Bewerber wollen Zeugnisabschriften, die nicht zurückgesandt werden, bis zum 15. Mai er. einbringen.

Personliche Vorstellung nur auf Wunsch.

Tarnowitz, den 3. Mai 1904.

Der Magistrat.

In der städtischen Casanstalt wird Teer zum Preise von 2,50 Mk. für den Centner abgegeben. Der Betrag ist vorher in der Kämmereikasse zu entrichten.

Groß-Strehlitz, den 20. April 1904.

Der Magistrat.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 18 des „Groß-Strehlig'er Kreisblatt“

vom 6. Mai 1904.

Prima Speck u. Schmeer
von Landhühnern pro Pfund 60 Pfg.
für Wiederverkäufer billiger.

Franziska Murlowski,
Groß-Strehlig, Neuring neben Kaiserhof.

Sparsame Hausfrauen
welche eine gute Tasse Kaffee liebend
verwenden als besten Zusatz nur den
mehrfach probiertestorten und durch die

Fechten Voigt-Kaffee

Zucker-Kaffee
Kaffee-Substitut

an Ausgiebigkeit Würze und
Bekömmlichkeit unerreicht.

Man achte genau auf das **KREUZ**.

Bilanz des Stubendorfer Spar- und Darlehnskassen-Vereins e. G. m. u. S. zu Stubendorf für das Geschäftsjahr 1903.

A. Aktiva.		B. Passiva.	
1. Kassenbestand am Jahres- schlusse	2635,19 M.	1. Guthaben der Interessenten an Spareinlagen	35794,38 M.
2. Forderungsbilanz in laufender Rechnung	7757,45 "	2. Geschäftsanteile der Mit- glieder	495,00 "
3. Guthaben b. d. Verbands- kasse	25,99 "	3. Reservefonds	26,22 "
4. Geschäftsanteil bei der Ver- bandskasse	1000,00 "	4. Gewinn	10,95 "
5. Ausstehende Darlehne bei den Mitgliedern	27486,50 "		
6. Zurückmerktende G. noten	2,70 "		
7. Zinsenverste	74,81 "		
8. Wert der Mobiliten	344,00 "		
	39 326,55 M.		39 326,55 M.

Die Mitgliederzahl betrug am 1. Januar 1903 86
Ingenereen hnd im Laufe des Jahres 14
Neue Mitgliederbestand am 1. 1. 1904 100
Stubendorf, den 15. April 1904.

Der Vorstand.

gez. Sadel, Kaezel, Garbill, Kaezlawesot, Kommander,
Froch und Kueza, Bilol, Mendant.

Bilanz für 1903.

Aktiva.		Passiva.	
Kassenbestand	249,51 M.	Urkundenschatz	18000,— M.
Warenebestand		Kapitalien	3500,— "
Zawadzki	37431,77 M.	Reservefonds	1800,— "
Kolonowaska	8217,15 "	Dispositionsfonds	19685,28 "
Sandowitz	6593,70 "	Hypothek	6000,— "
Carl Pöhne	3080,24 "	ContoCorrent-Gläubiger	6322,82 "
Urkunden	1863,— "	h/ct. Forderungen an die Kunden	7907,25 "
Grundstück	8820,— "	Reingehm	3040,02 "
	66255,37 M.		66255,37 M.

Gewinn- und Verlust-Conto.

An Handlungsunterkosten	12918,43 M.	Der Warenergebnis	23694,48 M.
Urkunden-Abrechnung	207,— "	„ Rohwinnmasnie	706,— "
Grundstück-Abrechnung	327,78 "		
5 pEt. Dividende an die Kunden	7907,25 "		
Reingehm	3040,02 "		
	24400,48 M.		24400,48 M.

Zawadzki, den 20. Februar 1904.

Consum-Verein Zawadzki, Aktien-Ges. gez. Esser. Schreiber.

Vorstehende Bilanz haben wir geprüft und mit den ordnungsmäßig geführten
Büchern übereinstimmend gefunden.

Zawadzki, den 26. März 1904.

gez. Sellmund. S. Macusel.

Visitenkarten, Hochzeitseinladungen, Todesanzeigen etc.
fertigt schnellstens, eilige Bestellungen in zwei Stunden.

G. Hübner, Buch- und Papierhandlung.

Salon - Fliegenfänger
in Metallhülle
Stück 10 Pfg.

hält vorrätig

G. Hübner, Papierhandl.

Sehr gute Kiefernplanzen,

a 1000 Stck. 90 Pfg. frei jeder Bahrration
Deutschl. empfiehlt
Osw. Felchenbach, Haida b. Gitternwalde.

Kanzlist sofort gericht. Gehalt
bis 30 Mark. Schrift
Off. an die Exped. d. d. Hg.

Desinfektorformehlfutter

D. R. P. 79932.

Das Beste und billigste Kraft- und Sanitätsfutter

für Pferde, Mast- u. Milchvieh, Schweine etc.
75 Kilo incl. Eud Mt. 5,50.

Gebr. Edlinger.
Gross-Strahlitz.

Nur die Marke „Pfeilring“

gibt Gewähr für die Aechtheit unseres
Lanolin - Toilette - Cream - Lanolin.

Man verlange nur

„Pfeilring“ Lanolin-Cream
und weisse Nachahmungen zurück.

Lanolin-Fabrik Martinikenfelde.



UNION
MARKE PFEILRING

Kölnische Hagel-Ver sicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital (Voll begeben)	9,000,000 Mark
Bar-Einzahlung	1,800,000 Mark
Angekaufte Reserven	1,326,732 Mark
Einnahme an Prämien Kosten und Zinsen im Jahre 1903	2,189,650 Mark
Ver sicherungssumme im Jahre 1903	227,126,519 Mark
Wirksamkeit der Gesellschaft seit 1854:	
Gesamt-Ver sicherungs-Summe	7,382,694,470 Mark
Gesamt-Entschädigungs-Summe	52,687,127 Mark
Gesamtzahl der abgeschl. Policen	1,045,773 Stück
Gesamtzahl der vergüteten Schäden	117,492 Stück

Die Gesellschaft versichert Boden-Erzeugnisse aller Art sowie Glasgehäuden gegen Hagelschaden

zu billigen, festen Bedingen, wobei Nachschußzahlungen unbedingt ausgeschlossen sind.

Die garantirt bei lokaler Requirierung der Schäden und scheinigster Auszahlung der Entschädigungsgelder ihren Versicherten vollen Schadenersatz und zwar unter Gewährung aller mit einem soliden Geschäftsbetriebe zu vereinbarenden Erleichterungen und Vorzügen.

Die kölnische Hagel-Ver sicherungs-Gesellschaft wirkt ununterbrochen seit 50 Jahren; ihre Wirksamkeit ist in landwirthschaftlichen Kreisen überall vorteilhaft bekannt und ihre Entschädigungen erweisen sich ungetheilten Erfolgs.

Für mehrere Auskünfte und zur Aufnahme von Ver sicherungs-Anträgen sind die unterzeichneten Agenten gern bereit.

A. Piskorsky, Kaufmann in Groß-Strehlig. **Georg Weissenberg**, Kaufmann in Cöln. **Oskar Breitkopf**, Schlossermeister in Gnadensfeld. **Max Hausdorf**, Kaufmann in Gogolin. **Adolf Bernhardt**, Kretschamberger in Horst. **Albert Giefa**, Kaufmann in Leßnig. **R. Lohs**, Kaufmann in Döppeln. **Marcus Proskauer**, Kaufmann in Proskau. sowie die Haupt-Agent. **Baumeister a. Hansen** in Breslau I am Rathaus 15.

Ab Dienstag den 10. Mai

eröffne ich mit meinem aus 18 Personen bestehenden Stadttheaterensemble hierorts wieder einen Cyclus von Vorstellungen und gebe die Versicherung gleich bei meinem ersten Gastspiele in hiesiger kunststimmiger Stadt nur Gutes und Künstlerisches zu bieten. Mein Ensemble besteht aus 18 künstlerisch durchgebildeten Mitgliedern und ist gleichbedeutend auf dem Gebiete des Schauspiel, wie dem der Operette und der Posse.

Das Repertoire setzt sich aus nur guten Novitäten und vornehmlich auch aus guten Schaut- und Lustspielen der älteren Theaterliteratur zusammen.

Im Interesse des kunstverständigen Publikums von Groß-Strehlig werde ich ein Abonnement auf vorerst 12 Vorstellungen eröffnen und bitte ich um recht rege Beteiligung an demselben um so mehr ich freudig bereit bin, nicht nur gut Studirende, sondern auch im äußeren wirthschaftl. intereunte Vorstellungen zu bieten, selbst genügend für den vornehmsten Reichthum.

◆◆◆ Repertoire: ◆◆◆

Schau- und Lustspiele: Krieg im Frieden. Krieg den Frauen. Reichenkrieger. Goldgrube. Ravagna. Hüttenbesitzer. Der Doctortitel. Japanstreich. Rose Bernd. Comtesse Sudelet. Espirienne. (Zellhöfchen). Madame Sans Gêne. Dr. Klaus. Daheimanns Töchter. Mein Leopold. Kaiserthonia. u. s. w.

Operette: Nebenmanns. Don Cesar. Bettelstudent. Das süße Mädel. Flotte Purche. Guten Morgen Herr Hücher u. s. w.

Klaffiker: Maria Stuart. Karlschüler. Tell. Die Räuber. Kabale u. Liebe. Graf Ory.

Personalbestand 18 Mitglieder.

Gröfnung: Dienstag den 10. Mai.

Preise der Plätze:

Im Vorverkauf bei Herrn Buchdruckereibesitzer **Hübner** und Herrn **Goldstein**: Sperrpreis 1,25 M., I. Platz 80 Pf., Stuhlplatz 60 Pf. Abends an der Kasse: Sperrpreis 1,50 M., I. Platz 1 M., Stuhlplatz 70 Pf.

Im Abonnement auf vorerst 12 Vorstellungen: Sperrpreis 1 Dtzd. 12 M., 1 Dtzd. I. Platz 8 M.

Dochachtend ergebe ich

Arthur Herrmann Süßenguth,
Theaterdirector.